

BEBAUUNGSPLAN SCHLOßBREITEN I

DECKBLATT Nr. 13

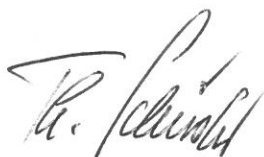
GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

**Vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB**

AUFGESTELLT

AICHA VORM WALD, 17.03.2004



Theodor Schuster
1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 13

Der Gemeinderat hat am 04.12.2003 eine Änderung des Bebauungsplanes „Schloßbreiten I“ beschlossen.

Durch die Deckblattänderung will der Grundstückseigentümer die Möglichkeit erreichen einen Carport auf seinem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 160/24 zu errichten.

Die festgelegten Baugrenzen werden um die vorgesehene Baufläche erweitert.

Gestaltung der baulichen Anlage: Erlaubt ist ein Pultdach mit bis 5 ° Dachneigung, als Dachdeckung ist Bitumen oder Blech erlaubt.

Im übrigen gelten nach wie vor die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 02.11.1971.

Aicha vorm Wald, 17.03.2004



Theodor Schuster
1. Bürgermeister



DECKBLATT Nr. 13

BEBAUUNGSPLAN „SCHLOßBREITEN I“ DER GEMEINDE AICHA VORM WALD, LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 13 VOM 04.12.2003 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 28.01.2004 BIS 01.03.2004 IM RATHAUS AICHA VORM WALD ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 04.03.2004 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, 17.03.2004



DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 04.03.2004 DAS DECKBLATT GEM. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, 17.03.2004



DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 13/2004 AM 24.04.2004 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §§ 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

AICHA VORM WALD, 25.04.2004







DER BÜRGERMEISTER



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk
im Maßstab 1:1000**

Legende

-  Bestehendes Wohnhaus mit Nebengebäude
-  Fläche der Baugrenzenerweiterung
-  Baugrenze
-  Grundstücksgrenzen